

Richtlinie zur Hospitationsförderung des Kreises Viersen

Stand: 01.04.2025

Das Ziel

Der Kreis Viersen unterstützt im Rahmen der Hospitationsförderung Ärztinnen und Ärzte, die an einer Praxisübernahme oder der Anstellung in einer kassenärztlichen Praxis im Kreisgebiet Viersen interessiert sind und dazu eine Hospitation planen. Im Rahmen einer Praxishospitation ist es möglich:

- umfassende Informationen und Einblicke zum Arbeitsalltag in einer kassenärztlichen Praxis zu erhalten,
- Informationen über den Patientenstamm zu bekommen,
- das Praxisteam, die Praxisräume und das ggf. zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen,
- die Region zu entdecken.

Der Kreis Viersen stellt dafür Fördermittel zur Verfügung, die von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit kassenärztlicher Praxis im Kreisgebiet Viersen für die Hospitantin oder den Hospitanten in ihrer Praxis beantragt werden können. Neben möglicherweise anfallenden Kosten für An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung können so auch Kosten für Verdienstaufschläge aufgefangen werden.

Die Förderung

Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000 Euro pro Woche (fünf Werktagen) je Hospitantin/ Hospitant. Die Förderhöchstdauer beträgt max. vier Wochen je Hospitantin/ Hospitant, d.h. pro Hospitantin/ Hospitant kann eine Fördersumme von maximal 4.000 Euro bewilligt werden.

Die Gewährung der Zuwendung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Daher kann aus bereits gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Der Kreis Viersen behält sich vor, weitere Bedingungen an die Gewährung der Hospitationsförderung zu knüpfen.

Die finanzielle Förderung muss für jede Hospitation gesondert beantragt werden. Der maximale Förderzeitraum von vier Wochen erhöht sich nicht, wenn in unterschiedlichen Praxen hospitiert wird, ebenso wenig die maximale Fördersumme pro Hospitantin/ Hospitant von 4.000 €.

Die Förderung wird nach abgeschlossener Hospitation direkt an die Hospitantin/ den Hospitanten ausgezahlt.

Darüber hinaus wird seitens des Kreises Viersen keine Vergütung für die Hospitation gezahlt. Die selbständige Übernahme ärztlicher Tätigkeiten durch den Hospitanten/die Hospitantin und eine Mitarbeit in der Praxis ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine eventuell darüber hinaus zwischen Praxisinhaber/in und Hospitant/in getroffene Vereinbarung über eine Tätigkeit des/der Hospitant/in sowie eine weitere Vergütung durch die Praxis wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Die Voraussetzungen

Praxisinhaberin/ Praxisinhaber

Die antragstellende Praxis muss sich im Kreis Viersen befinden und folgende Kriterien erfüllen:

- Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber plant eine Neuanstellung oder die Praxisübergabe in den nächsten 3 Jahren – d.h. es wird ein Arzt-Sitz der KV Nordrhein vergeben bzw. übernommen.
- Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber muss während der Hospitation in der Praxis anwesend sein und die Hospitantin/ den Hospitanten persönlich betreuen.
- Sie/ er übernimmt rechtlich die alleinige Verantwortung für die Hospitation.
- Die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber ist nicht im ersten oder zweiten Grad mit der Hospitantin bzw. dem Hospitanten verwandt.
- Die Praxisinhaberin/ der Praxisinhaber verpflichtet sich, nach Beendigung des Hospitationszeitraumes über die Hospitation und die Entscheidung der Hospitantin/ des Hospitanten jeweils einen schriftlichen Bericht sowie den Zeiterfassungsbogen beim Kreis Viersen einzureichen.

Hospitantin/Hospitant

Die Hospitantin/ der Hospitant muss alle formalen Voraussetzungen für die Anstellung als Ärztin/ Arzt bzw. die Übernahme der antragstellenden Praxis erfüllen:

- Approbation als Ärztin oder Arzt.
- Abgeschlossene Fachweiterbildung Allgemeinmedizin/ Innere Medizin oder kurz vor dem Beginn der Fachweiterbildung Allgemeinmedizin (Nachweis erforderlich).
- Die Hospitationszeit muss zusammenhängend sein und mindestens eine Dauer von einer Woche (fünf Werktage) umfassen.
- Die Hospitantin/ der Hospitant darf nicht bereits bei der Praxisinhaberin/ dem Praxisinhaber beschäftigt sein.

Die Antragstellung

Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Kreis Viersen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Kreis Viersen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Fördermaßnahmen.

Antragsverfahren

Schritt 1: Antragsstellung

- der Praxisinhaberin/ des Praxisinhabers, inkl. beigefügter Hospitationsvereinbarung,
- der Hospitantin/ des Hospitanten, inkl. der erforderlichen Dokumente und Nachweise

über das Online-Tool.

Folgende Dokumente und Nachweise sind erforderlich:

1. Motivationsschreiben der Hospitantin/ des Hospitanten
2. Lebenslauf der Hospitantin/ des Hospitanten
3. Kopie der Approbationsurkunde der Hospitantin/ des Hospitanten
4. Nachweis zur Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin/ Innere Medizin der Hospitantin/ des Hospitanten

Schritt 2: Versand des Zuwendungsbescheides durch den Kreis Viersen inkl. des Zeiterfassungsbogens des Kreises Viersen

Schritt 3: Einreichung der jeweils unterschriebenen Berichte sowie des Zeiterfassungsbogens per E-Mail bei der Ärztescoutin des Kreises Viersen an laura.otten@kreis-viersen.de.

Nach Antragstellung werden die Voraussetzungen eingängig und auf den Einzelfall bezogen anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn dem Kreis Viersen alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist über das Online-Antragsverfahren sowie unter Verwendung der vom Kreis Viersen hierfür vorgesehenen Hospitationsvereinbarung zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Antragsteller/ die Antragstellerin ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, dem Kreis Viersen unverzüglich mitzuteilen.

Zur Bewertung werden u.a. folgende Voraussetzungen mit unterschiedlicher Gewichtung bewertet:

- Alter der Hospitantin/ des Hospitanten
- Facharztausbildung und ärztliche Berufserfahrung
- Praxisübernahme oder Neuanstellung
- Entscheidungsstand Hospitantin/ Hospitant und Praxis
- Erfahrung der Hospitantin/ des Hospitanten mit dem Kreis Viersen
- Sonstige besondere Förderbedürftigkeit

Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender Haushaltsmittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Kreis Viersen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Die Bewilligung/ Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch Bescheid.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

Hinweis:

Weitere Informationen können der Internetseite www.justiz.de entnommen werden.